

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. Februar 2025, GZ: BHPE/924110007124/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**
- II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.**
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Februar 2025, GZ: BHPE/924110007124/24, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 4 Abs. 2 erster Satz StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen 18 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 31.03.2024, 14:35 Ur

Ort: C__, B3 Str.km ccc__, B3 Kreuzung mit „Im Fall“

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben es unterlassen unverzüglich Hilfe zu leisten, obwohl beim Verkehrsunfall Personen verletzt wurden.“

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. März 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, gegenüber einem Toten bestehe keine Hilfeleistungspflicht.

Mit Schreiben vom 24. März 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in den Akt des Landesgerichtes D__ mit der GZ: bbb sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2025, an der der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Rechtsvertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeuge wurde Dr. E__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer lenkte am 31. März 2024 um 14.35 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__ auf der B3 bei Strkm. ccc__ im Bereich der Kreuzung der B3 mit „Im Fall“.

Zur selben Zeit überquerte eine weibliche Person, ein Fahrrad schiebend, die oben genannte Kreuzung.

Es kam zu einem Zusammenstoß und verstarb in der Folge die weibliche Person. Der Beschwerdeführer hielt sein Fahrzeug nicht an und leistet keine erste Hilfe bzw. hat für keine fremde Hilfe gesorgt.

Als wahrscheinlicher Todeszeitpunkt wurde 14.45/14.50 Uhr angegeben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie aus dem Gerichtsakt.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das fragliche Fahrzeug gelenkt hatte und dass es am fraglichen Ort zu einem Verkehrsunfall kam, indem der Beschwerdeführer eine weibliche Person, die ein Fahrrad über die Straße schob, anfuhr und diese in der Folge verstarb, wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Ebenso wird zugestanden, dass der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht angehalten hatte, sondern weitergefahren war und keine Hilfe leistete bzw. für keine Hilfe sorgte.

Zur Frage des Todeszeitpunktes der am Unfall beteiligten weiblichen Person ist festzuhalten, dass nach vorliegender Aktenlage sich der Unfall um 14.35 Uhr ereignet hatte.

Der Beschwerdeführer verantwortete sich im Verwaltungsstrafverfahren dahingehend, es bestehe keine Pflicht einer Toten Hilfe zu leisten bzw. für Hilfe zu sorgen. Damit bringt der Beschwerdeführer mittelbar vor, die von ihm angefahrene Person sei bereits durch die Unfallfolgen, also sofort, verstorben.

Eine Einsicht in die Gerichtsakten, insbesondere der dort aufliegenden Totenbeschau ergab einen wahrscheinlichen Todeszeitpunkt von 14.45/14.50 Uhr. Im Beschwerdeverfahren wurde in der mündlichen Verhandlung der am Unfallort anwesende Notarzt als Zeuge einvernommen und u.a. zum Verletzungsmuster und Todeszeitpunkt des Unfallopfers befragt. Dieser gab an, es habe sich um multiple Verletzungen gehandelt, die mit dem Leben nicht vereinbar waren. Im Zeitpunkt seines Eintreffens sei die Rettung bereits mit der Reanimation beschäftigt gewesen, das EKG habe eine Asystolie gezeigt. Er sei nachalarmiert worden und habe er die Reanimation nach Einsicht in das EKG abbrechen lassen. Es sei wahrscheinlich, dass das Opfer sofort nach dem Unfall verstorben sei.

Nach den vorliegenden Beweismitteln ist es wahrscheinlich, dass das Unfallopfer sofort tot gewesen ist, mit der erforderlichen Sicherheit kann dieser Umstand jedoch aufgrund der vorliegenden Beweislage nicht festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden sind, die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten.

Das Gesetz verlangt vom Täter, der einen Unfall verschuldet hat, dass er sich sogleich davon überzeugt, ob der Verunglückte oder Gefährdete einer Hilfe bedarf, dh. der Täter hat sich ohne unnötigen Aufschub, sobald er selbst dazu in der Lage ist, Gewissheit zu verschaffen, ob Hilfe notwendig ist (OGH 14. Dezember 1966, 11 Os 167/66 KG 1967, 42).

Der Hilfeleistungspflichtige hat sich sogleich von den näheren Umständen der erforderlichen Hilfe zu informieren; aus dieser Pflicht ergibt sich mittelbar die Pflicht sich davon zu überzeugen, ob Hilfe erforderlich ist (OGH 14. April 1976, 9 Os 20/76).

Ist nach der Lage des Falles eine Hilfe faktisch nicht möglich, so kann das Unterlassen strafrechtlich keine Folgen nach sich ziehen, weil niemanden eine Rechtspflicht auferlegt werden kann, Unmögliches zu verrichten (OGH 18. Mai 1967, 11 Os 58/67).

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Behauptung, das Unfallopfer sei sofort verstorben, nicht mit ausreichender Sicherheit verifiziert werden konnte. Dies hat zur Folge, dass sich der Beschwerdeführer davon hätte überzeugen müssen, ob die von ihm verletzte Person der Hilfe bedurfte, was er jedoch unterlassen hat. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist dem Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen, zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Unterlassen Hilfe zu leisten bzw. für fremde Hilfe zu sorgen als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Norm bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen.

Als erschwerend wurde von der belangten Behörde der Umstand gewertet, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9. November 2021 die Lenkberechtigung für einen Monat aufgrund festgestellter Fahruntüchtigkeit aufgrund von Suchtgift und Übermüdung entzogen worden war. Mildernd wurde das bisherige Wohlverhalten des Beschwerdeführers im Straßenverkehr gewertet.

Hierzu ist festzuhalten, dass es sich beim Entzug der Lenkberechtigung um eine Administrativmaßnahme zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer handelt. Erschwerend zu berücksichtigen ist nicht der Umstand des Entzugs der Lenkberechtigung, sondern das dem Entzug der Lenkberechtigung zugrunde liegende strafbare Verhalten, nämlich das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand. Ob gegen den Beschwerdeführer deswegen ein Strafverfahren geführt wurde und eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung vorliegt, geht aus der vorliegenden Aktenlage nicht hervor, sodass zugunsten des Beschwerdeführers von dessen Unbescholtenheit auszugehen ist. Daraus resultiert, dass bei der Strafbemessung kein Umstand als erschwerend zu werten ist.

Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlichen Einkommen von 2.200 Euro, keinen Sorgepflichten und Verbindlichkeiten in der Höhe von 25.000 Euro für einen Wohnkredit ausgegangen, was vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde.

Auch nach Wegfall des von der belangten Behörde berücksichtigten Erschwerungsgrundes sowie unter Heranziehung der sonstigen Strafbemessungsparameter, wie das Verschulden, das durch die Verwaltungsübertretung verletzte Rechtsgut, die Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation sowie die Notwendigkeit von Spezial- und Generalprävention erscheint die von der belangten Behörde ausgesprochene Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe dennoch als schuld- und tatangemessen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Damit ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 120 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß